

F 2477

Gerhard Ammerer und Gerhard Fritz (Hg.)

Die Gesellschaft der Nichtsesshaften

Zur Lebenswelt vagierender Schichten
vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011
im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber

BIBLIOTHEK
des Instituts f. österreichische
Geschichtsforschung
UNIVERSITÄT 1010 WIEN

Didymos-Verlag

Nur christliche Barmherzigkeit?

Die Beziehungen von Vagierenden zu Sesshaften in der Frühen Neuzeit
im österreichischen Voralpengebiet*

Der dreißigjährige Simon Hammer, Landgerichtsdieners aus Schwechat (Niederösterreich), und die dreiundfünfzigjährige Cäcilia Pidotendorfer, Witwe eines Landgerichtsdieners aus Traundorf (Oberösterreich), bildeten ein, wenn auch altersmäßig ungleiches Paar. Gemeinsam in der Berufswelt der Gerichtsdieners, Scharfrichter und Abdecker wurzelnd und vielleicht vor dem Hintergrund vereint, dass angehende Landgerichtsdieners, wollten sie eine Stelle erlangen, häufig die Witwe des Vorgängers ehelichen mussten, hatten sie auf der Straße oder schon davor in einem noch sesshafteren Leben zueinander gefunden. Gemeinsam mit den beiden Söhnen der Landgerichtsdienerswitwe zog diese Kerngruppe in den 1660er Jahren, erweitert fallweise um mehrere ledige Männer und Frauen, durch das österreichische Voralpengebiet zwischen der Donau im Norden und den hohen alpinen Bergen im Süden. Bevor das Landgericht Gaming am 27. August 1663 dieser damals sechs Köpfe umfassenden *compagnia* habhaft werden konnte, war es der Gerichtsdienerswitwe durch Schatzgräbermachenschaften¹ mehrmals gelungen, von Bauern, denen man weismachte, in ihrem Haus läge ein Schatz, Geld abzuknöpfen. Die Gruppe fand etwa bei Bauern im Stall Nachtquartier und kaufte zum Abendmahl unnatürlich blau gefärbte Milch von den Bauern ein, worauf die Bettlergruppe den Bauersleuten gegenüber en passant verlauten ließ: *Es sey nichts anders daran schuldig, dan in ihren hauß läge gewiß ein schatz begraben*².

* Der vorliegende Aufsatz gründet auf dem Material, das ich in früheren Arbeiten schon vorstellen durfte: Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert* (MÖG Erg.Bd. 38), Wien 2001; Ders., *Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts*, in: Winfried Schulze, Ralf-Peter Fuchs (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit (Wahrheit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit 1)*, Münster u. a. 2002, S. 357–395.

¹ Johannes Dillinger, *Auf Schatzsuche: Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer*, Freiburg im Breisgau 2011, S. 59–151; Martin Scheutz, *Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit*, in: Thomas Wünsch (Hg.), *Religion und Magie in Ostmitteleuropa. Spielräume theologischer Normierungsprozesse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa 8)*, Passau 2006, S. 31–62.

² NÖLA, GA Gaming, Kt. 1, *Gütige Aussage von Cäcilia Pidotendorfer, Scheibbs, 1663 September 4–5, 10, 15, November 8–9, 26.*

Mit der großen, erschwindelten Summe von 150 Gulden im Sack machte sich die Gruppe dann Ende August 1663 in einem nächtlichen Eilmarsch auf und davon – Geld, das in den Wirtshäusern entlang der Straße im Tausch gegen Getränke und Essen bald wieder unter die Leute kam! Im Zuge der Ermittlungen kamen mehrere brutale Überfälle auf Sesshafte ans Licht, die dem Historiker erlauben, ein Licht auf die Beziehungen bzw. das Verhältnis der Sesshaften zu den Vagierenden zu werfen: Zum Nikolausfest 1662 machte sich die genannte Gerichtsdiennerwitwe auf und bat eine Bäuerin, deren Mann abwesend war, *um nachtherberig*. Während der Rest der Gruppe im Wald wartete, *badt sy [...] mit der paurin angefangen zu reden und mit ihr so lang geredt, biß die ganze compagnie veranlassner masßen zu dem hauß hinzukhomben*, und die Tür von innen geöffnet wurde. Man band die Bäuerin, erzwang die gesondert verwahrten Schlüssel der versperrten Truhen und raubte das Haus aus, indem man Geld und unverarbeitete Textilien mitnahm. Die Methode des barmherzigen Einschleichens in fremde Häuser mit der Bitte um Nachtquartier verfiel erneut in der Fastenzeit 1663, als man im Voralpengebiet um Raming wieder mit dem Vorwand der Nachtherberge vorstellig wurde. Erneut schickte die Gruppe zwei Frauen als Späher vor, die einen Krämer angesichts des kalten Spätwinters um Übernachtung im Haus, vorzugsweise in der geheizten Stube gegenüber dem ungeliebten Stall, bitten sollten. Der Krämer behielt die beiden Frauen *in der stuben [...], während die zway menscher veranlassner masßen*, auf das vereinbarte Kratzen der Räuber am Fenster, *gegen mitternacht aufgestanden*, und den einfachen, als Schloss dienenden Holzriegel der Haustür zurückschoben, so dass die *ganze gesellschaft* verummumt ins nachtschlafende Haus eindringen konnten. Wieder band man den Krämer und seine Frau an Händen wie Füßen und raubte das gesamte Haus aus (Geld, Männer- und Frauenkleider, Textilien, Handtücher, Bänder, Heringe etc.). Am Palmsonntag, den 18. März 1663, kam es schließlich zum brutalsten Überfall auf einen angeblich reichen Müller im Raum Ulmerfeld. Um 11 Uhr nachts stiegen die vier Männer der damals achtköpfigen Gruppe auf das Dach einer Mühle, die bei Diebstählen mehrfach ausgenützte Schwachstelle vieler Häuser, und stiegen von dort aus in das Haus ein. Nachdem man den Frauen die Haustüre geöffnet hatte, *haben ihm und sein weib gleich im pödth geschwindt überfablen und denen selben die hendt midt schnieren zusammen gebunden*. Wieder machte die vagierende Gruppe reiche Beute, als sie das Haus mit den gebunden Zurückgelassenen verließ: 50–60 Gulden, fünf Frauenröcke, Messer, Speck und Geselchtes, Textilien, Schuhe, Strümpfe etc. wurden nach einem Nachtmarsch erst nach Überquerung der als Barriere gedachten Donau geteilt, danach zerfiel die Gruppe wieder in mehrere Teile.

Im 17. und auch noch im 18. Jahrhundert gelang es den Vagierenden im österreichischen Voralpengebiet, gegen das Versprechen von Fürbitten und vielleicht auch als Gegengabe für kleine Dienstverrichtungen und Hilfestellungen Nachtquartier von den Sesshaften zu erlangen. Umgekehrt scheint es, als ob die sesshafte Welt auch Vorteile von den Vagierenden bezogen habe: Neben den von den Bettlern aus der »Welt« gelieferten Informationen waren etwa magische Dienstleistungen, wie im geschilderten Fall das als Hoffnung der kleinen Leute angesehene Schatzgraben oder Tagelöhnerarbeiten nicht selten. Erstaunlich wenig wissen wir über das Miteinander bzw. das »Mikroklima« von Vagierenden wie Sesshaften und über die Auswirkungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen sowohl in den Wirtshäusern, auf der Straße als auch in den Bauernhäusern und Kleinhauslerwohnungen.

Würdige Arme als inkludierte Armut

Die historisch-kulturwissenschaftliche Forschung nahm in den letzten Jahren die unscharfe und schwer (etwa gegenüber Handwerksgesellen) abgrenzbare Lebenswelt der frühneuzeitlichen Bettler und der Armut generell stärker in den Blick, aber viele Leerstellen (etwa Geschlechterverhältnis, Stadt-Land-Beziehung, Raumvorstellungen etc.) bleiben noch offen. Soziale Räume, Kommunikation, Vornamensgebung, Ernährung, Krankheiten und Ökonomie der Fahrenden (etwa die Mehrberufigkeit, die Vagantenkriminalität etc.) oder die »Betteltour«, Bettelstreifen und Bettlerschub konnte man meist über Gerichtsakten oder über die verschriftlichte Sichtweise der ländlichen und städtischen Verwaltungen – Quellen gegen den Strich lesend – herausmodellieren.³ Die ansässige Armut stand am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts neben der Frage der kirchlichen Reform im Brennpunkt des Interesses. Luther war zwar nicht mehr vom Heilsgewinn für den Spender von Almosen überzeugt, sprach aber beispielsweise in seinen 95 Thesen (Nr. 43) davon, dass es sinnvoller sei, dem Armen zu geben oder den Bedürftigen etwas zu leihen, als Ablässe zu kaufen. Schon die als Vorläufer einer frühneuzeitlichen Menschenrechtsdebatte verstandenen 12 Memminger Artikel aus dem Bauernkrieg von 1525 legten fest, dass die Gemeinde den selbst gewählten Pfarrer durch den Zehent ernähren soll, Überschüsse sollten den Gemeindearmen zu Gute kommen.⁴ Die im Gefolge der Reformation und der von den reformierten Städten unternommene Zentralisierung (etwa der »gemeine Kasten«) und die neue Organisationsform der Armenfürsorge (Entwertung der Almosen als heilswirksames »gutes Werk«,

3 Chronologisch geordnet und in Auswahl: Ernst Schubert, *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/26), Neustadt an der Aisch 1990; Norbert Schindler, *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/Main 1992; Helmut Bräuer, »... und hat seithero gebetet«. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1996; Alfred Stefan Weiß, »Providum imperium felix«. Glückliche eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung, dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770–1803 (Dissertationen der Universität Salzburg 54), Wien 1997; Wolfgang Seidenspinner, *Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner* (Internationale Hochschulschriften 279), Münster/New York 1998; Robert Jütte, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000; Martin Rheinheimer, *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450–1850* (Fischer TB 60131), Frankfurt/Main 2000; Robert von Friedeburg, *Lebenswelt und Kultur der unterständischen Schichten in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 62), München 2002; Martin Scheutz, *Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts* (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 34), St. Pölten 2003; Ders., »Galgenvögel«, Randständige oder bewunderte Helden? »Kleine« Räuber im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 112 (2004), S. 316–346; Gerhard Ammerer, *Heimat Straße. Vaganten in Österreich des Ancien Régime* (Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien 29), Wien 2003; Gerhard Fritz, »Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt«. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte 6), Ostfildern 2004; Helmut Bräuer, *Armenmentalität in Sachsen 1500 bis 1800. Essays*, Leipzig 2008; Gerhard Ammerer, Elke Schlenkrich, Sabine Veits-Falk, Alfred Stefan Weiß (Hg.), *Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Wien 2010; Herbert Uerlings, Nina Trauth, Lukas Clemens (Hg.), *Armut – Perspektiven in Kunst und Gesellschaft. Katalog*, Darmstadt 2011.

4 Peter Blickle, *Die Revolution von 1525*, München 2004, S. 323 (2. Artikel der »Zwölf Artikel«); mit einem präzisen Überblick Sebastian Schmidt, *Armut und Arme in Stadt und Territorium der Frühen Neuzeit*, in: Uerlings/Trauth/Clemens, *Armut* (wie Anm. 3), S. 120–129.

positive Bewertung der Arbeit als gottgefälliger »Beruf«⁵) führten zu einem Reformdruck auch in den katholischen Gebieten. Ein »Widerspruch zwischen den armen- und bettelpolitischen Maßnahmen der weltlichen Macht und den klösterlichen und bruderschaftlichen Almosenaktivitäten«⁶ tat sich auf. Während sich die kirchlichen Einrichtungen von den traditionellen religiösen Grundsätzen und der Barmherzigkeit⁷ leiten ließen, waren die weltlichen Grundsätze der Armenunterstützung auf Anonymisierung und Zentralisierung der verfügbaren Mittel ausgerichtet. Die im Ort ansässigen Armen wurden seit dem Spätmittelalter von den fahrenden Armen geschieden, die arbeitsfähigen von den zur Arbeit nicht mehr brauchbaren Armen mittels medizinischer Untersuchung gesondert. Die Bekämpfung der unwürdigen, »starken« Armut⁸ setzte bei der Einschränkung der Freizügigkeit an, indem die Bewegungsräume der vagierenden Unterschichten durch das aufkommende Passwesen, durch stärkere Kontrollen der Straßen und durch Ansätze von Rasterfahndungen im 18. Jahrhundert verengt wurden. Die Gruppe der Armen wuchs im 18. Jahrhundert, im Zeitalter des Pauperismus, deutlich an und ließ sich auch durch obrigkeitliche Definitionsversuche kaum mehr übersehen. Ein 1724 erlassenes Patent, das erstmals landesweite, unter Einsatz der Untertanen durchgeführte Generalvisitationen für das Land Österreich unter der Enns anordnete, verzeichnet detailliert das Zielpublikum dieser polizeilichen Maßnahme. Bei diesen landesweiten »Streifen« sollten die Behörden und die dazu beordneten männlichen Untertanen *all- und jedes [...] etwa antreffendes verdächtig- und mißsig- gehendes Gesind / als abgedankte Soldaten / Bettler / Pilgram / vagirende Geistliche / wie auch die nirgends angesessene Bildel- Bändel- und andere Krämer von kurtzer Waar / vorderist aber die feyrende Halter / und Abdecker / Schergen / und Dieners Leut unverschont anhalten.*⁹ Dieses Patent von 1724 nennt, wie viele andere in dieser Zeit publizierte Patente auch,¹⁰ die obrigkeitlich diskriminierten Berufsgruppen deutlich beim Namen und schreibt ihnen kriminelle Handlungen oder zumindest dahingehende Absichten zu, die durch die Landesvisitationen präventiv verhindert werden sollten. Umgekehrt stellte die Unterstützung der »wahren« Bettler eine in den landesfürstlichen Patenten verankerte Pflicht dar: *Nichts ist billiger, und den Pflichten des christlichen Mitleidens mehr angemessen, als den wahrhaften Armen möglicher Dingen zu helfen*

5 Bernhard Schneider, Armut und Armenfürsorge in der Geschichte des Christentums, in: Uerlings/Trauth/Clemens, Armut (wie Anm. 3), S. 92–101, hier S. 96f.

6 Helmut Bräuer, Armenpflege, in: Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 1 (Stuttgart 2005), Sp. 660.

7 Bernhard Schneider, Barmherzigkeit, in: Uerlings/Trauth/Clemens, Armut (wie Anm. 3), S. 42f.; Romy Kunert, Caritas, in: ebd. 52f.

8 Ernst Schubert, Der »starke« Bettler: Das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 48 (2000), S. 869–893.

9 Edition dieses Patents vom 13. April 1724 bei Scheutz, Ausgesperrt und gejagt (wie Anm. 3), S. 108. Zur Bettlergesetzgebung siehe besonders Hartwig Schwaiger, Obrigkeitliche Bekämpfung von Bettelei und Vagantentum vom Spätmittelalter bis ins frühe 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der habsburgischen Erbländer und des angrenzenden Raumes, Diplomarbeit, Graz 1986.

10 Weitgehend auf der Grundlage von Patenten Hermann Arnold, Das Vagantenunwesen in der Pfalz während des 18. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 55 (1957), S. 117–152; Hermann Bettenhäuser, Räuber- und Gaunerbanden in Hessen. Ein Beitrag zum Versuch einer historischen Kriminologie Hessens, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 75/76 (1964/1965), S. 275–348, hier S. 292–295. Als Überblick siehe vor allem Schubert, Arme Leute (wie Anm. 3).

und die nötige Versorgung herbeizuschaffen.¹¹ Die Reichtung von mildtätigen Gaben war eng an den Status des »wahrhaften«, »schwachen« und arbeitsunfähigen Bettlers gebunden. Die würdigen Armen wurden von ihren Heimatgemeinden anerkannt, medizinisch untersucht wie versorgt und spielten für die »universitas christianorum« in den Städten und Märkten eine wichtige Rolle.¹² Die »armen Spitalsangehörigen« bildeten beispielsweise einen wichtigen Bestandteil der Prozessionen, welche die gesamte Kirchengemeinde einer Stadt in ihrer sozialen Staffelung abbildeten. Die Gebete der Armen in den bruderschaftlich geführten Spitälern erfüllten die Stiftungen mit »Leben« und waren Teil der aktiven Werkstätigkeit der Gemeinde, die eine Vergebung von Sündenstrafen bewirken sollten. Die Gottesebenbildlichkeit und die -ähnlichkeit begründeten die Würde des Menschen und in besonderem Maß des Armen. Der Bettel von Spitalsangehörigen oder »Stattzeichnern« (Inhaber von städtischen Bettelberechtigungen) wurde in einigen österreichischen Städten erlaubt, in einer Art Umlageverfahren zahlten alle Einwohner einer Stadt für die Insassen des Spitals, die ihrerseits aufgrund ihrer Bedürftigkeit, ihres Bürgerrechtes und des Heimatrechtes im Idealfall in einem Spital Aufnahme fanden. Die »demütigen«, »nordringenden« Bitten um einen Platz im Spital wurden vom Stadtrat gehört und fanden nach Maßgabe der Kapazität des Spitals auch Entsprechung.

Die multifunktionalen Bürgerspitäler der Frühen Neuzeit im österreichischen Raum waren als fromme Stiftungen angelegt, deren katholische Insassen im Sinne des Totengedächtnisses der Stifter und des Hauses Österreich täglich Gebete zu verrichten und Messen zu besuchen hatten¹³. Von besonderer Wichtigkeit waren deshalb die entweder baulich angeschlossenen oder ins Spital integrierten Kapellen. Der Verbleib der Insassen im Spital hing wesentlich von diesem täglich verrichteten Gebet ab. Neben der Versorgung der einheimischen Personen nahmen die Bürgerspitäler, regional unterschiedlich, auch explizit Waisenkinder, Gebärende oder geistig und körperlich behinderte Personen auf.¹⁴ Besser situierte Personen konnten sich im Spital »einkaufen«, indem sie einen Pflegeplatz (eine so genannte Pfründe) erwarben und deshalb je nach der Höhe der eingebrachten Mittel nicht in der »gemeinen« oder Armenstube schlafen mussten, sondern eigene, geschlossene Räumlichkeiten zugewiesen bekamen. Manche Bürgerspitäler verfügten lediglich über je eine nach Geschlechtern getrennte *weiber-* und *mannsstuben*. Neben den Pfründnern gab es in der Regel auch Personen im Spital, die über keine Pfründe verfügten: So beherbergte etwa das Salzburger Bürgerspital um 1500 neben den 80 Pfründnern auch 24 *Unpfründner* (Armenpfründner), die

11 Als ein Beispiel unter mehreren Codex Austriacus, Band 6. Wien 1777, S. 1046–1047 (Wien, 1767 Dezember 7): »Abstellung des ungestümen Bettelns«. Siehe als Fallstudie für Vorarlberg Wolfgang Scheffknecht, Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Innsbrucker Historische Studien 12/13 (1990), S. 69–96, hier S. 76–81.

12 Sarah Pichlkastner, »Arme stattgezeichnete bettler«. Auf den Spuren der Wiener Bettlerinnen und Bettler mit Bettelerlaubnis (»Stadtzeichen«) im 16. und 17. Jahrhundert, Diplomarbeit, Wien 2009.

13 Martin Scheutz, Alfred Stefan Weiß, Spitäler im bayerisch und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800), in: Martin Scheutz, Andrea Sommerlechner, Herwig Weigl, Alfred Stefan Weiß (Hg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit (MIÖG Erg.Bd. 51), Wien 2008, S. 185–229.

14 Rudolf Neumair, Die Klientel des Regensburger St. Katharinenospitals und ihr Alltag (1649–1809) (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 10), Regensburg 2011, S. 65–74.



1 Bettler in der Darstellung von Jacques Callot (1592–1635) – Bettler als Begleiterscheinung von Krieg, Krankheit und Not.

im Spital gereiht nach ihrer Wartezeit einer freiwerdenden Pfründnerstelle harreten. Diese Klassifizierung und Benennung der Insassen gestalteten sich regional, abhängig von den Baulichkeiten sehr unterschiedlich (Herrenpfründner, Mittel- und gemeine Pfründner; Herrenpfründner und *die armen Durftigen*, aber auch Bezeichnungen wie *Spitaler*, *Kostbezieher* und lediglich *Bewohner* finden sich). Hinsichtlich der Kleider, Arbeitsverpflichtungen und der Essensverpflegung gab es zwischen den Pfründnern große Unterschiede. Der Aufenthalt im Spital bedeutete nicht unbedingt eine gesicherte Existenz. Die Bürgerspitalsinsassen mussten fallweise für die Institution und für ihren Eigenbedarf betteln gehen: Die fünf Männer und 16 Frauen des Eggenburger Bürgerspitals durften 1785 zwei Mal in der Woche in der Stadt mit Erlaubnis des Rates Almosen sammeln. Die Insassen der Spitäler durften als »arme Spitaler« entweder selbst oder mittels einer dafür bestimmten Person Almosen, meist am Freitag (daher auch der Begriff *Freitagsbettel*¹⁵), einsammeln. Das kleine Scheibbs

¹⁵ Für das »bayerische« Waidhofen/Ybbs Friedrich Richter, »Freitag Kreuzer«, »Freitag Bettel« (Die Armenfürsorge im 16. und 17. Jahrhundert), in: Waidhofner Heimatblätter 15 (1989), S. 18–33; für Salzburg mit Beispielen Sabine Veits-Falk, »Zeit der Noth«. Armut in Salzburg 1803–1870 (Salzburg Studien 2), Salzburg 2000.

Bürgerspital verteilte auch Geld an verarmte Personen, die nicht im Spital Aufnahme gefunden hatten.¹⁶ Über eine Aufnahme im Spital, das einen kostenintensiven Bestandteil in den städtischen und märktischen Budgets darstellte, wachten Spitalmeister und Rat, an den Supplikationen um Aufnahme in diese Versorgungsinstitution zu richten waren. Obwohl Bürger und deren Frauen deutlich bei der Aufnahme bevorzugt wurden, fanden in begrenztem Umfang auch verarmte, unterbürgerliche Schichten (etwa langjährige Dienstenboten oder subalterne Beamte) Aufnahme im Spital.¹⁷ Das Bürgerspital war aufgrund der häufig recht umfangreichen Besitzungen auch ein bedeutender Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor der Städte und Märkte. Das vom Rat und dem Spitalmeister verwaltete Vermögen der Bürgerspitäler diente immer wieder auch als eine Art »Kreditbank« der jeweiligen Stadt.

Vagierende Armut: Inklusion und Exklusion

Während die würdigen und ehemals arbeitenden Armen (etwa in Spitälern) unterstützt wurden, schloss man die vagierenden (wandernden) Bettler in der Habsburgermonarchie nach 1700 immer deutlicher aus. Auf der Ebene der Normen finden sich zwischen 1528 und 1700 lediglich zehn Patente betreffend fremde Bettler und die Abschaffung von Vagabunden. Nach 1700 zeichnet sich eine Explosion der normativen Vorgaben ab: Zwischen 1700 und 1725 wurden acht, zwischen 1726 und 1776 gar 34 Patente erlassen,¹⁸ allein zwischen 1750 und 1755 waren es 15 Patente, die in dieser Angelegenheit ergingen. Die Begrenzung der Mobilität durch das Passwesen,¹⁹ die Arbeitspflicht für Bettler, die Durchsetzung von Heimatrecht und Landesverweis waren zentrale Momente im Umgang mit mobiler Armut. Die Gesetze verraten uns aber nur wenig über den Blick, der auf die Bettler geworfen wurde. Die Frage der mentalitätsgeschichtlichen Rezeption der Bettler durch Sesshafte – als Quartiergeber für die Nachtherberge, als Empfänger von verschiedenen von Bettlern angebotenen Dienstleistungen oder als Teilnehmer von so genannten Bettlerstreifen (von Fahndungsmaßnahmen gegen Bettler) – ist noch wenig in den Blick der Forschung gelangt.

16 Martin Scheutz, Supplikationen an den *ersamen* Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs, in: Sebastian Schmidt (Hg.), *Arme und ihre Lebensperspektive in der Frühen Neuzeit (Inklusion, Exklusion 10)*, Trier 2008, S. 157–207.

17 Am Beispiel der Spitalrechnung ersieht man diese Funktion gut: Stefanie Moser, *Das Spital Waidhofen an der Ybbs in der Frühen Neuzeit. Rekonstruktion des Spitalalltags anhand von Rechnungsbüchern*, Diplomarbeit, Wien 2011; Romana Pollak, *Das Schiefersche Erbstift in Eferding und seine Rechnungen*, Diplomarbeit, Wien 2011.

18 Ammerer, *Heimat Straße* (wie Anm. 3), S. 187.

19 Hannelore Burger, *Paßwesen und Staatsbürgerschaft*, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), *Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867)*, Wien 2000, S. 3–172; Andrea Komlosy, *Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie*, Wien 2003, S. 292–317.

Der in niederösterreichischen Gerichtsakten nachvollziehbare symbolische Tauschakt,²⁰ die Beherbergung eines »schwachen« Bettlers als ein Werk der Nächstenliebe zur Beförderung des eigenen Seelenheils und angesichts der Ebenbildlichkeit Gottes in den Menschen, wurde des Öfteren in den Gerichtsakten angesprochen.²¹ Die Beziehung der vorübergehend oder stetig Vagierenden – worunter umfassend und in der Praxis wohl kaum zu unterscheiden Bettler, Gesellen, Kurzwarenhändler, aber auch »Wallfahrer« verstanden wurden – zu den Sesshaften gestaltete sich nach dem Befund der Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts zunehmend schwierig. Vor allem Dienstboten, Bettler und Handwerksgesellen – subsumierend könnte man sagen unterständische, von Armut bedrohte Schichten – fanden sich in der Regel als Angeklagten vor den Landgerichtsverwaltern des 18. Jahrhunderts wieder. Norbert Schindler konstatierte, auf der Basis von Akten des vorwiegend gegen jugendliche Bettler geführten Zauberer-Jackl-Prozesses (1675–1679/81) im Erzstift Salzburg argumentierend, die »Entstehung der Unbarmherzigkeit« gegenüber den Vagierenden im Lauf des 17. Jahrhunderts, indem er ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von einer tiefgreifenden Störung der Beziehung von Sesshaften zu Bettelnden ausging, die sich in Krisensymptom wie »ungestümem Bettel«²², aggressivem »Drohbetteln«²³ oder der Anwünschung von Unwettern durch die Bettler äußerte.²⁴ Das ausgewogene Verhältnis von Gaben der Sesshaften und Gegengaben der Bettler, etwa in Form von Segenswünschen,²⁵ scheint in die Krise gekommen zu sein.²⁶ Wenig hatte der Bettler somit als Gegenleistung für den Erhalt der Almosen anzubieten. Die milde Gabe fand, so Norbert Schindler, »kein greifbares weltliches Äquivalent«²⁷ mehr und die christliche Almosenpraxis der »milden Gabe« verlor zumindest teilweise ihren Rahmen.

20 Marcel Mauss, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt/Main 1984.

21 Jean Starobinski, *Gute Gaben, schlimme Gaben. Die Ambivalenz sozialer Gesten*, Frankfurt/Main 1994, S. 93–103.

22 Schubert, *Arme Leute* (wie Anm. 3), S. 178–185.

23 Eva Labouvie, *Verwünschen und Verfluchen: Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: Peter Blickle (Hg.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft* (Beihefte ZHF 15), Berlin 1993, S. 121–145, hier S. 122–130.

24 Norbert Schindler, *Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts*, in: Ders., *Widerspenstige Leute* (wie Anm. 3), S. 258–314. Siehe dagegen Gerald Müllleder, *Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675 bis 1679) und ihre Opfer* (Österreichische Hexenforschung 2), Wien 2009, S. 236–241; Belege für das verschlechterte Verhältnis auch bei Martin Scheutz, *Bettler – Werwolf – Galeerensträfling. Die Lungauer »Werwölfe« der Jahre 1717/18 und ihr Prozeß*, in: *Salzburg Archiv* 27 (2001), S. 221–268. Mit einem Beispiel aus Kärnten Gerhard Sarman, *»Ihme zur straff und andern zum abscheuen und exempl.« Der Maria Saaler Hexenprozeß gegen den Bettler Christian Wucher 1720–1723. Eine Auswertung bisher unbekannter Archivalien zum letzten Todesurteil in einem Kärntner Hexenprozeß*, Diplomarbeit, Wien 1995.

25 Schubert, *Der »starke« Bettler* (wie Anm. 8), S. 874 u. 880.

26 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Scheibbs, 1750 März 16, Summarische Aussage von Johann Kaiser: Ein von Bauern angezeigter Bettler gab etwa 1750 vor Gericht an, daß er *bey denen bauern in verdacht, als ob er ihrem vich durch zauberey, ihnen aber mit erpressung des allmosen und ausgegossenen trohworten ainigen schaden zuegflegt hätte.*

27 Schindler, *Entstehung der Unbarmherzigkeit* (wie Anm. 3), S. 265. Mit einer Fallstudien, die auf einen Rückgang der Privatalmosen deuten, auf Basis von Testamenten Michael Pammer, Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 21), München 1994, S. 207–232.



2 Bettlerbild von Martin Johann Schmidt (genannt Kremser Schmidt) (1718–1801), Federzeichnung: Bettler als pittoreskes Element: Signets der Armut wie Frömmigkeit und die Suche nach Wärme werden ins Bild gesetzt.

Die Gleichung Verabreichung von barmherzigen Almosen durch die Sesshaften gegen die Gebete der Vagierenden und Fürsprache für die Spender funktionierte im Laufe der Neuzeit offenbar immer schlechter. Die Tauschrelation materielle Güter gegen immaterielle Werte (Gebete) dürfte immer weniger stimmig gewesen sein, der *caritas*-Gedanke erwies sich als weniger tragfähig. Es wurde für die Bettler zunehmend schwieriger, ihren Lebensunterhalt ohne kriminelle Mittel sicherzustellen. Die seit dem 16. Jahrhundert entwickelten Prinzipien der auf geleisteter Arbeit ausgerichteten Armenpolitik – als Kriterium für die Unterstützung bildete sich Arbeitsunfähigkeit bei strikter Scheidung der Bettler in Fremde und Einheimische heraus – wurden verstärkt und zentralistisch angewandt. Die Obrigkeiten versuchten auf normativer Ebene Mobilität zu unterbinden;²⁸ die ständige Suche nach dem »kleinen Brot« war aber für Bettler Voraussetzung, um innerhalb der frühneuzeitlichen Mangelgesellschaft überleben zu können.²⁹ Ein vor Gericht Verhörter gab an, *keinen gewissen unterstand* zu haben, und deswegen musste er *ain- und andermahl allein mit seinem weib und kindern, öfters aber mit dessen eltern mit hosentragen, kreidenhandeln, leyren und singen, auch anderen von seinem weib vorbringenden spillereyen* herumziehen.³⁰ Die Welt der Sesshaften war im 17. und 18. Jahrhundert von jener der Vagierenden keineswegs zu trennen. Die von der älteren Literatur häufig auf der Basis von normativen Quellen erarbeitete Vorstellung einer Gegenkultur der Bettler wurde als langtradierter, wenn auch in der Forschungspraxis

28 Ernst Schubert, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Winfried Schulze, Helmut Gabel (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 113–164.

29 Weiß, *Providum imperium felix* (wie Anm. 3), S. 63–69.

30 NÖLA, GA Gaming, Kt. 3, Gaming, 1735 Mai 23–25, Bettlervisitationsprotokoll, Aussage von Johann Gaintzger.

nur schwer aussrottbarer Mythos³¹ enttarnt, zumal die Grenze zwischen Sesshaften und Nichtsesshaften in der Praxis nicht so scharf war, wie die zahlreich erlassenen Bettlergesetze dies vermuten lassen würden. Die Welt der Bettler und der Sesshaften schien etwa über das Vehikel der armutsbedrohten Dienstboten und über die vielfältigen Austauschbeziehungen von Bettlern und Sesshaften eng verflochten.³²

Entgegen aller Reglementierungsversuche und trotz der vielen ausgesprochenen Bettelverbote und der Strafen für Unterstützer lässt sich nach dem Quellenbefund der niederösterreichischen Gerichtsakten trotz der zunehmenden »Unbarmherzigkeit« das Fortbestehen einer christlich geprägten »caritas« in den Akten gut belegen.³³ Eine schwangere Frau konnte *im Finstern noch unmöglich weiters gelangen*, deshalb habe die Besitzerin eines kleinen Hauses *ein Mitleiden getragen und ihr bis andern tags zu verbleiben erlaubt*.³⁴ Die Anrufung der christlichen Nächstenliebe, der *christliche[n] Hilfe*³⁵ oder des *christlichen Mitleiden[s]*³⁶, führte auch im 18. Jahrhundert immer noch zum Erfolg: Eine Frau hatte Quartier erhalten, nachdem *sie um Gottes Willen gebeten hatte, dass man sie doch behalten wolle*.³⁷ Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Bewilligung der Unterkunft hatte allerdings nicht verhindert, dass ein Bauer eine schwangere, bettelnde Frau, die versucht hatte, mittels *medicin* ein ungeborenes Kind im Leib abzutreiben, bei der Obrigkeit angezeigt hatte.³⁸ Grundvoraussetzung für einen nächtlichen Verbleib bzw. Nichtverbleib in einem Haus war die Zustimmung des Hausbesitzers, des »Hausvaters«, oder fallweise der »Hausmutter«. Er musste von den Bettlern *um nachtherberge gebeten*³⁹ werden; die Bettler mussten eindringlich um die Nachtherberge »zusprechen«. ⁴⁰ Das Aussehen bzw. der vermittelte Gesamteindruck

31 Seidenspinner, Mythos Gegengesellschaft (wie Anm. 3).

32 Rheinheimer, Arme, Bettler und Vaganten (wie Anm. 3), S. 135–142. Zur Genese dieser Vorstellung Seidenspinner, Mythos Gegengesellschaft (wie Anm. 3), S. 239–312; Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider (wie Anm. 3), S. 237–246.

33 Vgl. Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider (wie Anm. 3), S. 185.

34 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Scheibbs, 1742 Oktober 20, Summarische Zeugenaussage von Regina Teufflin. Siehe auch ebd., Kt. 3, Gaming, 1731 April 4, Brief des Amtes Gaming an das Hofgericht in Scheibbs: Eine andere vagierende Frau brachte *einen grossen bauch in die herberg*, welcher ihr – die Bitte um Nachtherberge verstärkend – die Unterkunft sicherte.

35 NÖLA, GA Gaming, Kt. 5, St. Pölten, 1756 Juni 29, Brief des Kreisamtes an das Landgericht Gaming: *solle der innbenannten Magdalena Gruberin in ihrer kindtbedtszeit all christliche hilfe salvo regressus des angebenden kindesvaters geleistet* [werden]. Die *christliche hilf* wird in Zusammenhang mit der Kindbettzeit von vagierenden Frauen immer wieder erwähnt, siehe ebd., K 4, St. Pölten, 1755 Dezember 19, Brief des Kreisamtes an das Landgericht Gaming.

36 NÖLA, GA Gaming, Kt. 7, Scheibbs, 1781 Dezember 14, Brief des Landgerichtes Gaming an ein nichtgenanntes Nachbargericht.

37 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Waidhofen, 1742 November 13, Summarische Zeugenaussage von Paul Butter. Siehe auch ebd., Kt. 10, Scheibbs, 1801 September 14, Summarische Zeugenaussage von Theresia Walblinger: Immer wieder führten die Zeugen den Gedanken christlicher Nächstenliebe vor Gericht als Entschuldigung für die obrigkeitlicherseits untersagte Aufnahme von Bettlern an. *Aus mitleiden* wurde eine Bettlerin *ein paar tage über nacht behalten, wornach sie von der herrschaft abgeschafft worden ist*.

38 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Waidhofen, 1742 November 13, Summarische Zeugenaussage von Paul Butter.

39 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Scheibbs, 1743 Oktober 22, Summarisches Verhör mit der Kindsmörderin Magdalena Hellmann.

40 NÖLA, GA Gaming, Kt. 5, Scheibbs, 1765 Dezember 13, Zeugenaussage von Michael Haid: Im Original: *zugesprochen*.

der Bittenden spielte dabei eine wesentliche Rolle.⁴¹ Zwei junge Bettler hatten sich *gut und förderlich* benommen, weshalb sie zwei Nächte bei einem Bauern hatten »liegen« dürfen.⁴² Häufig diente die am frühen Nachmittag bzw. Abend vorgebrachte Bitte um Brot und Nahrungsmittel, das im Handwerksmilieu gebräuchliche »Fechten«, als Einleitung zu weiterführenden Wünschen. Einen Bettler behielten Bauern *zum nachtessen und über nacht*.⁴³ Eine Bettlerin berichtete über eine Übernachtung bei einem Bauern, wo sie *dort eine saure milch genossen und auf dem boden geschlafen*.⁴⁴ Die Bauern scheinen das Gewähren eines Nachtlagers und das Reichen von Brot oder Milch als zusammengehörige, barmherzige Leistung gegenüber Bettlern betrachtet zu haben. Häufig wurden die Bettler im Stall einquartiert, gelegentlich aber auch in der Stube des Bauernhauses selbst untergebracht. Vor allem Kleinhäusler verfügten meist über keine Nebengebäude, so dass sie allfällige »Gäste« im eigenen Haus einquartieren mussten: Sie sind *in meine behausung gekommen und haben um nachtherberge gebeten; dieses habe ich ihm also versprochen und dieselben in meiner großen bauernstube behalten*.⁴⁵ Oft hatten sich die Bauern – zumindest in ihren vor Gericht protokollierten Zeugenaussagen – bei Gewährung dieser Bitte eingedenk der obrigkeitlichen Verbote geziert. Ein Bettler entschuldigte sich, einer Zeugenaussage zufolge, im Zusammenhang mit der Bitte eines Bettlers um Nachtherberge folgendermaßen: *Er könnte ihn nicht über nacht behalten, weil er kein stroh, um darauf zu liegen, noch andere gelegenheit habe, noch jemanden ohne herrschaftliche erlaubnis behalten dürfe*.⁴⁶ Der Bettler habe insistiert, *eine Nacht werde ja nichts zu bedeuten haben; er sei ja ein ehrlicher mensch, er wollte sich nur auf eine bank oder truhnen legen*. Schließlich habe der argumentativ in Bedrängnis gebrachte Bauer *aus einigem christlichen mitleiden* eingewilligt und Unterkunft gewährt.

Seltener als Bewilligungen sind – zumindest in den Gerichtsakten – Zurückweisungen von Unterkunftswünschen der Bettler dokumentiert: *dort um die Nachtherberge angesucht und [diese] nicht mehr erhalten*.⁴⁷ Die Werkgerechtigkeit – Hilfe der Bauern und dafür der Lohn in Form eines Gebets (eines »Gott vergelte es«) – wird evident bei Bettlern, die in konfessionell verschiedenartigen Gebieten unterwegs waren. Ein bettelnder katholischer Müllerlehrling wurde von einem protestantischen Weggenossen zur Konversion überredet, um überhaupt in einem anderen konfessionellen Umfeld eine Überlebenschance zu haben: *Er hat mir geraten, ich sollte in sächsischen und anderen lutherischen ländern bleiben, da wäre es besser und hat mich auch in der lutherischen religion unterrichtet*.⁴⁸ Der Bezugsrahmen der

41 NÖLA, GA Gaming, Kt. 2, Schärding, 1721 März 4, Anzeige eines Raubüberfalles: *Zwey weibsbilder in zimlich sauber stättischen aufzug [...] vors hauß komen, umb die nachthörberg anhaltent, so sye auch auf vilfeltiges bitten erhalten*.

42 NÖLA, GA Gaming, Kt. 6, St. Leonhard am Forst, 1777 Oktober 21, Zeugenaussage von Johann Georg Fröschl.

43 NÖLA, GA Gaming, Kt. 7, Scheibbs, 1782 August 10, Zeugenaussage von Michael Müllner.

44 NÖLA, GA Gaming, Kt. 6, Scheibbs, 1778 September 30, Artikuliertes Verhör mit der Diebin Elisabeth Pauschhart. Siehe auch ebd., Kt. 6, Scheibbs, 1757 März 29, Artikuliertes Verhör mit Joseph Läbenbacher: Ein unsteter Dienstknecht übernachtete im Geißenstall und erhielt am nächsten Tag *ein stück brod*.

45 NÖLA, GA Gaming, Kt. 6, Scheibbs, 1770 Februar 20, Zeugenaussage von Martin Streimelweger.

46 NÖLA, GA Gaming, Kt. 5, Zwerbach, 1770 April 3, Zeugenaussage von Johann Fux.

47 NÖLA, GA Gaming, Kt. 6, Leoben, 1770 Dezember 6, Schreiben des Banngerichtes Leoben an das Landgericht Scheibbs.

48 NÖLA, GA Gaming, Kt. 7, Scheibbs, 1784 Juli 12, Artikuliertes Verhör mit Kasimir Weiweck.

in den österreichischen Ländern gegenüber den Bettlern gewährten Hilfe war deutlich von der Religion vorgegeben. Ein Bauer, der trotz des Verbots Nachtquartier gewährte, drohte etwa: *ich behalt euch über nacht, aber stehlt ihr mir etwas, so sei euch Gott gnädig!*⁴⁹ Die Barmherzigkeit der Bauern wurde aber – wie in den Gerichtsakten als dem »worst case« überliefert – nicht immer gelohnt, weil sie fallweise von den übernachtenden Bettlern bestohlen wurden.

Die im 18. Jahrhundert noch weitläufig gepflogene Barmherzigkeit als inkludierende Praktik stand der über die obrigkeitlichen Gesetze vorangetriebenen Exklusion der Bettler gegenüber. Die Bettler als – aus obrigkeitlicher Sicht – »kranke Teile des Staatskörpers«⁵⁰ wurden aber nicht nur aus Barmherzigkeit unterstützt, sondern auch aufgrund ihres »Nutzens« für die sesshafte Bevölkerung. Bettler boten Segen gegen Krankheiten und Tierverluste oder auch ihre Kenntnisse im Schatzgraben an. Bettler drohten im Fall von Almosenverweigerung immer wieder mit Unheil und kündigtigen Schäden an.⁵¹ Neben Unwettern⁵², Feuer⁵³ oder Diebstählen wurden den Bauern häufig auch Schäden durch Luchse, Füchse oder Wölfe in Aussicht gestellt. Diese Äußerungen finden sich meist in Kriminalprozessen als Zeugenaussagen erwähnt, wo die Bauern vor der Obrigkeit erklären mussten, warum sie Unterstützung gewährten. Mehrmals lassen sich Bettler nachweisen, die »den Bauern ihr Vieh mit Wölfen durch Zauberei zerbissen«⁵⁴ hätten. Die Vorstellung, dass Vagierende durch magische Künste Wölfe unter ihre Herrschaft bringen und »bannen« könnten, so dass die Wölfe zu Befehlsempfängern der Bettler mutierten, war gerade im alpinen Gebiet weit verbreitet.⁵⁵ Nach der Darstellung der Bauern erzwang häufiger das »Strafgericht der Bettler« in Form der durch magische Mittel herbeigerufenen Wölfe, durch Schadenszauber oder durch real verursachten Schaden Unterstützungsleistungen. Ein 1701 in der Steiermark wegen »Wolfsmagie« verhörter Bettler gab an, dass er in Reaktion auf eine von einer Bäuerin abgelehnte Bitte nach Speck aus Rache ein verdorbenes Stück Schweinefleisch in den Schweinetrog gelegt habe, so dass nach vier Tagen zwei Schweine infolge dieses Racheaktes

49 NÖLA, GA Gaming, Kt. 10, Scheibbs, 1794 März 31, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Ferdinand Bannholzer. Siehe weiters ebd., Kt. 5, Scheibbs, 1760 Mai 18, Anzeige von Joseph Wieland: Ein bestohlener Bauer gab vor Gericht konkret einen verdächtigen Dieb an, der von seinem Haus deshalb *guet wissenschaft haben müesse*, weil er schon öfters dort übernachtet hatte, wenn »ein unbequemes weiter eingefallen«; ebd., Kt. 1, Scheibbs, 1710 Dezember 13, Summarische Aussage von Katharina Kranawetter: Ein vagierender Bauernknecht brach in ein Bauernhaus ein, *dan er bey selben bauren öffters über nacht gelegen und bey dem bauern ein geld vermercket*.

50 Ammerer, Heimat Straße (wie Anm. 3), S. 188.

51 Zu den vielfältigen Bettelformen am Beispiel von Wien Bräuer, »... und hat seithero gebetlet« (wie Anm. 3), S. 137-145.

52 Als Fallstudie Sarman, »Ihme zur straff« (wie Anm. 24), S. 76-121.

53 Zur Angst vor dem Feuer am Beispiel der Mordbrenner exemplarisch Monika Spicker-Beck, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind: Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert (Rombach-Wissenschaften, Reihe Historiae 8), Freiburg 1995, S. 224-234.

54 Fritz Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer: Mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850 (Quelle zur deutschen Volkskunde 3), Berlin 1929, S. 40.

55 Will-Erich Peuckert, Wolfsbanner, in: Hanns Bächtold-Stäubli (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens X (Berlin 1938), Sp. 794-795; ebd., Wolfsführer Sp. 795-798.

verendet wären.⁵⁶ Ein Bettler drohte 1712 im heutigen Niederösterreich den Bauern mit furchterregenden Worten einen Fuchs zu schicken, der die Haustiere töten würde.⁵⁷ Quellenkritisch muss angeführt werden, dass die Bauern diese Aussagen häufig auch in Verteidigung ihrer den Bettlern gewährten Unterstützungsleistungen vor Gericht angaben. Dennoch scheint es doch auch so gewesen zu sein, dass nicht nur die Barmherzigkeit, sondern auch die Drohungen, die Furcht vor Diebstählen und die Angst die Bereitschaft der Bauern, Almosen darzureichen oder verbotenerweise Nachtquartiere bereitzustellen, erhöht haben. Die Bereitstellung von Unterkünften für Bettler war allerdings auch für die Vermieter nicht ohne Probleme, weil sich zahlreiche Patente und Mandate gegen ein »Unterschleifgeben« an Bettler und Verdächtige aller Art aussprachen. Ein Holzhacker wurde beispielsweise 1753 durch den Gerichtsdienner verhaftet, weil er *einen schlechten gesindl ihre sachen aufbehalten und selbe bey dem lanndgericht nicht angezeigt, beynebens auch ihnen noch die ligestatt verginstiget und zu essen und trinckhen verschaffet*.⁵⁸ Die Hausbesitzer sollten gemäß den obrigkeitlichen Vorgaben die Personaldaten ihrer Gäste an die Obrigkeit weitermelden. Immer wieder wurden die Häuser in Stadt und Land nächtens durch Bettelvisitationen kontrolliert. Mehrmals hoben die meist aus subalternen Beamten (z. B. Gerichtsdiennern) bestehenden Streifen in der Nacht überraschend Vagierende aus und verhafteten sie: *Als wir in einem baurnhauß am Mühlberg übernachtet, [...] sind wir] in einer straf aufgehoben und zum landgericht eingeliefert worden*.⁵⁹ Selbst Winterquartier ließ sich für die Vagierenden, etwa für Spinnarbeiten als Gegenleistung, bei Bauern erringen. Viele vor Gericht Verhörte gaben an, bei einem – freilich nicht namentlich genannten – Bauern *über nacht gelegen zu sein* oder *verharet zu haben*.

Vagierende Handwerker waren bei der Herbergssuche deutlich im Vorteil. Sie konnten *nach handtwercks brauch um nachtherberg* bei einem in derselben oder einer ähnlichen Sparte arbeitenden Handwerksmeister ansuchen. Ein vagierender, später wegen Diebstahls

56 Byloff, Volkskundliches (wie Anm. 54), S. 48: *In Hierzegg außer des dorf rechter handt gegen dem Hierzezer winkhl hab er verwichnen herbst bey einer pauerin spökh gebetlet, die hab ihm aber dem spökh verlaugnet unnd nichts als ein bißl brods geben; destween er undter dem hauß, auf der hundts gassen, ein von dem hauß aufgeworfenes, gefundenes s. v. gestunkbenes schweinsfleisch genomben unnd in s. v. sautrog gelegt, warüber der paurin den 4. ten tag zway s. v. schwein verdorben*. Siehe auch Beispiele bei Herbert Klein, Die ältere Hexenprozesse im Lande Salzburg, in: MGSL 97 (1957), S. 17-50, hier S. 43 f.

57 NÖLA, St. Pölten, Herrschaftsarchiv Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 25 [1712]: *Item wierdt Petter Reither, gewöster Gämingischer unterdan am Hudtreith, in cotter gelegt, umbwillen er denen unterdanen erschrocklich gedroth, solchen den fixen zu schickhen, daß er hiener undt lemper derpeist, auch clainhait gestollen, derowegen 8 tag mit wasser undt prodt angehalten worden, und folgents darauf daz landtgericht verweisen*.

58 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Scheibbs, 1753 August 6, Artikuliertes Verhör mit Jakob Neustifter. Weitere Belege: Ebd., Kt. 7, Waidhofen, 1782 Februar 18, Zeugenverhör mit dem Wirt Jakob Furtner: Der alte Wirt wehrte sich gegen die rufschädigende Beschuldigung, mehrmals Diebe beherbergt zu haben, folgendermaßen: *Es mag [...] wohl seyn, daß alters solche leute, wie manches mal solche herumbehlen gehen, bey mir eingekehret und gezehret haben. [...] Ich habe niemahlen dergleichen herumziehende leuth behalten und es kann mir auch niemand nachsagen, daß ich dem schlechten gesindl einen unterstand oder aufenthalt gegeben hätte*; siehe auch ebd., Kt. 10, Scheibbs, 1800 September 25, Gerichtliche Ermahnung für Theresia Weiblinger: Einer getrennt von ihrem Mann lebenden Abdeckerin wurde *bei sonst zu gewärtigender strengen bestrafung* auferlegt, *niemand mehr über nacht [zu] behalten*.

59 NÖLA, GA Gaming, Kt. 7, Scheibbs, 1784 März 22, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Josef Irrchenhann. Ähnlich ebd., K 5, Scheibbs, 1765 sine dato [Beginn Juni 1765], Protokoll der Generalstreife von 1765: *woselbst sie übernachtet, angehalten worden seynd*.

verhafteter Webergeselle fand auf diese Weise 1732 Unterkunft bei einem Webermeister. Dieser gab später zu Protokoll: *abentszeit zu seinen haus khomben und umb nachthörberg angehalten, die er ihme auch geben, anderen tags als sie aufgestanden, habe er sich bedanckht, auch seinen weeg weither genomben.*⁶⁰ Dieses »Gastungsrecht« bot für beide Seiten Vorteile, weil Handwerksmeister auf diese Weise mit potentiellen Mitarbeitern in Kontakt kamen und andererseits die wandernden Gesellen dadurch auf ein kostenloses, nicht auf persönlicher Bekanntschaft aufbauendes System von Unterkunftsmöglichkeiten zurückgreifen konnten. Neben den obrigkeitlichen Verboten einer *unterschleiff*-Gebung waren sich die Bauern im Fall einer Beherbergung von Fremden aber auch der konkreten Gefahr für ihr Eigentum bewusst. Der Gefahr des »Ausspähens« bzw. des »Ausgespätetwerdens« waren sich die Unterkunftgeber gewärtig. Ein vor Gericht Verhörter gab an, bei einem Bauern über Nacht *in der stuben gelegen und demselben auß der kuchl einen zentner fleisch gestollen zu haben.*⁶¹ Zwei junge Männer, die ihren Lebensunterhalt mit Diebstählen bestritten, waren *bei einem baurm über nacht verbliben. Wir haben aber, weil die leuthe zu haus waren, nichts stehlen können.*⁶² Eine Bettlerin *öftermahlen allein in denen häußern salz, schmalz, speckh, fleisch, obst, haar und dergleichen entfremdet, wo sie über nacht gelegen.*⁶³ Vagierende besaßen neben der Bitte um Nachtherberge bei den Bauern auch noch andere, wenn auch eingeschränkte Möglichkeiten, Unterschlupf zu finden: Zahlreiche Wirtshäuser entlang der vielbefahrenen und -begangenen Straße der Frühen Neuzeit boten gegen Entgelt Nächtigungsmöglichkeiten. Allerdings mussten sich die Gäste dabei ausweisen – diese Ausweispflicht gegenüber den Gastwirten und das Führen von »Nachtzetteln« für Reisende⁶⁴ wurden zwar in vielen Patenten verlangt, ließ sich in der Praxis aber nur schwer überwachen und dürfte von den Wirten kaum umgesetzt worden sein.⁶⁵ Nicht umsonst befahl man den regelmäßigen Bettlerstreifen, auf der Suche nach Verdächtigen nicht nur alle Orte und Wege, sondern auch die *abseitige Schäfte-Höf! Ziegel- Oefen! Wirts- Schenken und Abdecker-Häusel auf das genaueste [zu] untersuchen.*⁶⁶ Immer wieder trug man den

60 NÖLA, GA Gaming, Kt. 3, Ybbsitz, 1732 Februar 18, Summarische Zeugenaussage von Michael Oberreiter. Zum Gesellenbettel in sächsischen Quellen Elke Schlenkrich, Helmut Bräuer, Armut, Verarmung und ihre öffentliche Wahrnehmung. Das sächsische Handwerk des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts, in: Karl Heinrich Kaufhold, Wilfried Reininghaus (Hg.), Stadt und Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit (Städteforschung A/54), Köln 2000, S. 93–117, hier S. 113 f.

61 NÖLA, GA Gaming, Kt. 5, Scheibbs, 1770 Juni 18, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Joseph Pumphösel.

62 Ebd. Kt. 7, Scheibbs, 1778 Jänner 10, Artikuliertes Verhör mit Franz Steinhart.

63 Ebd. Kt. 1, Scheibbs, 1710 Dezember 10, Artikuliertes Verhör mit Katharina Kranawetter.

64 Vgl. Weiß, »Providum« (wie Anm. 3), S. 90.

65 Schwaiger, Obrigkeitliche Bekämpfung von Bettelci (wie Anm. 9), S. 74; Bräuer, »... und hat seithero gebetlet« (wie Anm. 3), S. 56 f. Zu Wirtshäusern und ihrer Multifunktionalität Martin Scheutz, »Hab ichs auch im wüthshaus da und dort gehört [...]«. Gaststätten als multifunktionale Orte im 18. Jahrhundert, in: Ders., Wolfgang Schmale, Dana Štefanová (Hg.), Orte des Wissens. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 18/19 (2004), S. 167–201; Ders., Injurien, Rebellion und doch auch das feuchtfröhliche Vorzimmer der Macht. Wirtshäuser als Orte der Kommunikation in der Frühen Neuzeit, in: Irmgard Becker (Hg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Reden, Schreiben und Schauen in Großstädten des Mittelalters und der Neuzeit (Stadt in der Geschichte 36), Ostfildern 2011, S. 159–190.

66 Scheutz, Ausgesperrt und gejagt (wie Anm. 3), S. 107; Wien, 13. April 1724, Patent über Generalvisitationen und Bettlerschübe für das Land Österreich unter der Enns.

Wirten auf, sie sollten *auf die verdächtige leuth um so mehr invigiliren, als man von einer diebsbanda umherschleichend redet*.⁶⁷ Vor allem Bettler, die meist ihre eigenen Routen an mildtätigen Häusern abgingen, machten sich über mehrere Tage oder auch Wochen hinweg Treffpunkte bei einem bestimmten Wirtshaus aus. Die Wirte waren vielfach »Wärmestube« der Vagierenden und der bettelnden Handwerksgesellen. Das erbettelte Geld konnte dort in Getränke und Speisen umgetauscht werden, gestohlene Waren wechselten hier den Besitzer. Ein Bettler bot etwa einem Wirt als Gegenwert für die Bewirtung eine kleine Zinnschüssel an, ein Dienstknecht versetzte dort seinen Rock *um 1 groschen brandwein*.⁶⁸ Kleidung – die »dingliche« Sparkasse der Vagierenden – konnte hier sowohl anderen Gästen als auch den Wirtsleuten angeboten werden. Ein Wirtssohn kaufte etwa einen gestohlenen Rock und Hut eines umherziehenden Dienstknechtes,⁶⁹ aber auch Hauben oder Schnallen an Gürteln und Schuhen, ein Statusbesitz für Dienstboten, konnten dort gehandelt werden. Wirtshäuser waren deshalb erste Anlaufstation der Täter nach einem Diebstahl, Einbruch oder Raub. Umgekehrt steuerten die Geschädigten, bevor sie ein Delikt bei Gericht anzeigten, auch bevorzugt die Wirtshäuser an, um dort Nachfrage unter den Gästen bzw. beim Wirt bezüglich verdächtiger Personen zu halten.

Ein bestohlener Bauer setzte einem Dieb, der aus seinem Haus eine Lederhose und zwei Hemden gestohlen hatte, sofort nach. Der Dieb wurde im nächsten Wirtshaus gestellt, als er die Kleidung schon um zwei Gulden verkauft hatte. *[W]eilen ihme [dem Dieb] aber der baur nachgesezt und das gestohlene zu sich genohmen, hätte er auch dem wirth, die empfangene 2 fl. wider zuruck geben müessen worden*.⁷⁰ Die Mischung unterschiedlichster Leute im Wirtshaus bzw. auch das Wirtshaus selbst konnte zu Diebstählen anregen. Eine Bettlerin stahl 1737 in einem Wirtshaus, als lediglich die Wirtin anwesend war, Geld. Als die Wirtin auf den Hof hinausging, verschwand die Bettlerin *in das offen gestandene nebenzimmer [...] und habe nach wenigen herumbschauhen eine offene tischlad und darinnen ein irdenes schisserl mit geld stehend erblickt*.⁷¹

Im Zentrum der Beziehungen zwischen Sesshaften und Vagierenden standen Nahrungsmittel und der Wunsch nach Arbeit. Bettler konnten sich vom »kleinen Brot«, das ihnen die Sesshaften reichten, meist mehr schlecht als recht ernähren. Ein vagierender Gerichtsdienerknecht gab vor Gericht an, dass er *von hauß zu hauß gegangen und gebetlet und daz gebettlete nacher hause gebracht*, während seine Frau bei *denen baur leuten gespunnen und gearbeitet* habe. Wollten die Vagierenden auf den Straßen überleben, mussten sie feste Beziehungen zu

67 StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll, Fastentaiding 1. März 1781, pag. 13; ebd., Marktgerichtsprotokoll, Ratssitzung 21. Juli 1790, pag. 46f.: *Heute abends solle um mehrerer sicherheit willen nicht nur den sämtlichen wirthen durch die patrol schärfest eingebunden werden, auf das feuer alle mögliche sorgfalt zu tragen, sondern auch ein jeder fremder und unbekanter krämmer zur aufweisung seines passes gemäß des bestehenden zirkulars ohne nachsicht anverhalten werden.*

68 NÖLA, GA Gaming, Kt. 5, artikuliertes Verhör mit Jakob Zehetner, Scheibbs, 1759 August 18; ebd. K 8, artikuliertes Verhör mit Joseph Scherz, Scheibbs, 1787 November 20.

69 Ebd. Kt. 8, artikuliertes Verhör mit Johann Lägler, Scheibbs, 1786 August 3.

70 Ebd. Kt. 4, summarische Aussage von Jakob Teufel, Scheibbs, 1750 Jänner 17. Ein Dieb wurde etwa in einem Wirtshaus gestellt. *hat mich ein tagwerker, den sie mir nachgeschickt haben, eingehollet und hat mir alles bis auf 1 paar schuch, die ich an leib hatte, wieder weggenohmen*, siehe ebd. K 9, artikuliertes Verhör mit Anna Maria Daurer, Scheibbs, 1788 Juni 13.

71 Ebd. Kt. 3, artikuliertes Verhör mit Catharina Kernin, Schönau, 1735 Oktober 18.

Bauern und Häuslern auf ihrer Betteltour⁷² aufbauen. Der Bettler dürfte in den von ihnen frequentierten Regionen »ihren« Routen entlang einer (imaginären) »mental map« gegangen sein, einer Geographie der milden Gaben folgend, zog man *in daz brod bettlen* aus.⁷³ Meist waren es Mann-Frau-Paare oder größere Gruppen, die arbeitsteilig, verschiedene Routen systematisch abarbeitend und sich dann wieder sammelnd, agierten: Während Frauen etwa mit Spinnarbeiten und Dienstleistungen bei den Bauern ihren Unterhalt verdiente, bettelte die Männer in der Umgebung nach einem sich gewohnheitlich verfestigenden Plan. Häuser, die bereitwillig gaben, wurden wiederholt angesteuert; andere, bei denen er Ablehnung erfahren hatte, gemieden. Dienstboten konnten bei ehemaligen Dienstherrn Unterkunft finden. Eine vagierende Dienstmagd klopfte sogar nachts bei bekannten Bauern an und bat, sie *solltens wieder (!) über nacht behalten*. Die Frau des Bauern machte *ibr also auf und behielts über nacht*.⁷⁴ Manche Bettler gaben an, *etlich mahl*⁷⁵ bei ein und demselben Bauern übernachtet zu haben. Regional bekannten Bettlerinnen und Bettlern, die *keine förmliche herberg* hatten, dürfte es gelungen sein, *bald da, bald dort 2 oder 3 nächt* Unterschlupf bei Bauern zu erlangen.⁷⁶ Als Gegenleistung für die frommen Wünsche und geleisteten Gebete erhielten die Bettler von den Hausbesitzern Gaben, die *in mell, griesß, fleisch und wenigen geld* bestanden, wovon man dann *mit dem menschen und denen kindern widerumen eine zeit gelebet*. Die Lebensform des Bettelns schloss im Sinne einer Mehrberufigkeit auch gelegentliche Arbeit – als Erntehelfer, Tagelöhner oder im Winter mit Spinnarbeiten – mit ein. Es scheint vielen Bettlerpaar sogar, eine feste Bleibe – in der Wortwahl der Behörden »Winkelherbergen« – bei Bauern in der von ihnen bevorzugt durchstreiften Region erhalten und so für längere Zeit Unterschlupf gefunden zu haben. Dieses Arrangement diente beiden Seiten: Die Bauern hatten damit ein kostengünstiges, flexibles Arbeitskräftereservoir gefunden, die Bettler mehr soziale Sicherheit und wetterfesten Unterstand gewonnen. *Seye mit dem menschen offi ganzer 3 oder 4 wochen dort gewest, daz mensch hätte gespunnen und gearbeithet, er aber seye dann und wan, da er bey dem baurne keine arbeith gewust, hindan gegangen*.⁷⁷ Die Landgerichte und vor allem die Landgerichtsverwalter als meist durch langjährige Praxis altgediente Verwaltungsfachleute begannen sich, misstrauisch gemacht durch das Ergebnis der Perlustration der Habseligkeiten von Bettlern, im 18. Jahrhundert vor allem für diese »Binkel« zu interessieren. Es war durchaus üblich, dass Bauern oder Kleinhäusler vorübergehend Dinge von Vagierenden aufbewahrten. Dienstknechte und -mägde ließen zudem

72 Gerhard Ammerer, Die »Betteltour« – Aspekte der Zeit- und Raumökonomie nichtsesshafter Armer im 18. Jahrhundert, in: Ders./Schlenkerich/Veits-Falk/Weiß, Armut auf dem Lande (wie Anm. 3), S. 37–62.

73 Vgl. die Fallstudie über Johann Gottfried Kestner bei Otto Ulbricht, Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 2009, S. 256–297; zur Lebenswelt der Bettler Seidenspinner, Mythos Gegengesellschaft (wie Anm. 3), S. 89–130.

74 NÖLA, GA Gaming, Kt. 9, Scheibbs, 1791 Juni 4, Summarische Zeugenaussage von Michael Stürber.

75 NÖLA, GA Gaming, Kt. 4, Zelking, 1755 Februar 22, Summarische Zeugenaussage von Georg Mayrhofer.

76 NÖLA, GA Gaming, Kt. 10, Irndning, 1801 Oktober 2, Artikuliertes Verhör der Zeugin Maria Geyer. Ebd., Kt. 5, Gleiß, 1761 Oktober 27, Artikuliertes Verhör der Zeugin Maria Grüber: Eine Zeuge gab an, eine betteinde Familie schon lang gekannt zu haben und sie öfters als *arme umgehende leith über nacht behalten zu haben*.

77 Martin Scheutz, »In daz brod betteln ausgegangen.« Armut, Bettel und Armenversorgung in Niederösterreich während des 18. Jahrhunderts, in: Österreich in Geschichte und Literatur 47 (2003), S. 119–135.

gelegentlich ihr Gewand und ihre Truhen bei ihren ehemaligen Dienstgebern zurück und holten ihren Besitz erst einige Zeit, manchmal sogar Jahre, später ab. Diebstahlsverdacht stand gegenüber Vagierenden stets im Raum. Die Bettler verwendeten die Häuser der Sesshaften als Depositmöglichkeit, wo man die meist in »Bündel« geschnürten Habseligkeiten, aus der Sicht der Gerichte mögliche Corpora delicti von Diebstählen, aufbehielt. Vielfach gaben Hausbesitzer erst auf bohrende Nachfrage der Gerichte zu, dass sie vorübergehend Bündel aufbewahrt hatten. Nach mehreren ausweichenden Antworten gestand etwa eine Bäuerin schließlich ein, dass ein Bettlerpaar ein *paar schuech, strimpf und ein nieder dagelassen*, was oft in diesen Häusern für mehrere Wochen oder gar Monate verblieb. Die von den Bettlern gesammelte Kleidung fungierte als eine Art Sparkasse und konnte im Krisenfall relativ leicht zu Geld gemacht werden. Auch ein Beutel mit Münzen, Männer- und Frauenhemden oder Kindergewand fanden sich bei den Bauern.

Resümee

Die Straße als Lebensform der Vaganten erfuhr in den letzten Jahren im Kontext der Historischen Kriminalitätsforschung verstärkte Aufmerksamkeit, die sozialen Lebensverhältnisse auf der Straße, die sozialen Räume der Vagierenden und deren Kommunikation, Bettlerstreifen und -schub oder die Mentalitätsgeschichte der Bettler standen im Fokus der historisch-kulturwissenschaftlichen Forschungsanstrengungen. In den protokollierten Gerichtsaussagen zeichnet sich eine zunehmend gefährdete Beziehungen der Fahrenden zu den Sesshaften ab (vor dem Hintergrund etwa auch des Bevölkerungswachstums des 18. Jahrhunderts). Die lange eingeübte Tauschrelation von milder Gabe und frommem Gebet scheint, nach der Analyse von Gerichtsakten aus dem niederösterreichischen Voralpenraum, immer weniger tragfähig gewesen zu sein, dennoch deuten Aussagen in den Gerichtsprotokollen die »christliche Barmherzigkeit« als Bindeglied zwischen den Vagierenden und den Sesshaften an. Während man die »wahre« Armut (etwa in Bürgerspitälern) zu integrieren suchte, wurden die unwürdigen, weil nicht dem regulären Arbeitsprozess verpflichteten Bettler immer stärker marginalisiert. Der Tauschhandel von Vagierenden und Sesshaften (Bauern, Kleinhäusler, Stadtbewohnern) ist noch wenig erforscht. Die Behörden hatten dabei große Schwierigkeiten, in ihren Patenten eine Gruppe der »müßigen« Armen zu definieren: Gerichtsdienere, Pilger, Handwerksgesellen, gartende Knechte usw. wurden nominell in den normativen Katalogen der »verdächtigen« Leute in Patenten und Mandaten aufgeführt. Die Einschränkung der Mobilität und die Kontrolle der Straßen durch Überreiter und Streifen schien oberstes Gebot der Landgerichte gewesen zu sein. Den Bettlern sollte kein Quartier gegeben und kein Essen gereicht werden, doch lässt die über die Gerichtsakten erschließbare Praxis auch einen anderen Befund zu. Noch im 18. Jahrhundert war es für Bettler offenbar nicht besonders schwierig, eine Nachtherberge in einem Bauern- oder Kleinhäuslerhaus zu finden, sogar Winterquartiere (meist im Tausch gegen

Arbeitsleistungen) wurden den Vagierenden zugestanden. Doch lassen sich auch Störungen der Beziehungen von Vagierenden und Sesshaften bemerken: Drohungen der Bettler beim Abschlagen von Essensbitten oder Verweigerung des Nachtquartiers kann man in den Akten finden, auch Hinweise auf Diebstähle, wo Bettler während des barmherzig gewährten Nachtquartiers ihre Herbergsleute überfielen und ausraubten. Die Sesshaften haben aber sicherlich vom großen Wissenstand der Fahrenden profitiert, auch das Anbieten von Arbeit und von verschiedenen Waren (Kleider oder etwa Gift gegen Ratten usw.) durch die Vagierenden war von Vorteil für die sesshafte Welt. Neben den Bauernhäusern kam den Wirtshäusern als niederschweligen Orten der Soziabilität – zwischen dem »ganzen Haus« der Bauern und der Straße angesiedelt – große Bedeutung für die Armen zu: als Wechsel- und Wärmestube, als Markt für erworbene oder gestohlene Güter.